Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 51. Ausgegeben den 16. Dezember. 1908.

Inhalt: Provinziallandtagsabgeordnetenwahl S. 311. — Polizeiverordnung betr. Reklameschilder rc. für Kreis Lebus S. 311. — Achtuhrladenschluß in Schwiebus S. 312. — Sonntagsruhe für Zeitungsdruckereien S. 312. — Zinsscheineinlösung S. 312. — Schiffahrtssperre S. 312. — Bergwerksverleihung S. 312. — Personalien S. 312. — Freie Lehrerstellen S. 312. — Hinterlegungsmassen S. 313. **Hierbei eine Sonderbeilage, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

954. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Stadtältester **Heyl** in Schöneberg, ist verstorben. An seiner Stelle ist der Bürgermeister **Blankenstein** in Schöneberg zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Schöneberg gewählt worden.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Oberpräsident. J. V.: von Winterfeldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

955. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, ist im Kreise Lebus für folgende außerhalb der geschlossenen Ortschaften belegene Gebiete verboten:

a) Gemeinde Wald-Sieversdorf und Gut Wüste-Sieversdorf: das bergige Gelände westlich und südlich von der Landstraße Dahmsdorf nach Buckow und nach Wald-Sieversdorf mit den Bergabhängen und Ufern am Großen und Kleinen Däbersee und Popillensee.

b) Stadt- und Gutsbezirk Buckow:
  1. Hofeberg, Luisenberg, Sandberg, Judendicktenberg und Sicherheitsfleck nebst Bergabhängen nach Lindenstraße, Königstraße, Neue Promenade, Philippstraße und an der Kleinbahn entlang bis zum Schwarzen See, ferner die Höhen und Ufer um den und an dem Schwarzen See,
  2. den Spitzenberg an der Lindenstraße,
  3. die Höhenzüge und Abhänge östlich der Wriezener Chaussee von der bebauten Stadt bis zum Sophienfließ und die Gärten am Sophienfließ und am Scharmützelsee östlich und westlich der Wriezener Chaussee,
  4. die Höhenzüge und Ufer zwischen dem Buckow- und dem Scharmützelsee (den sog. Werder).

c) Gemeinde- und Gutsbezirk Hasenholz:
  1. die Berge und Abhänge zwischen der Buckow-Seepromenade, der Sieversdorfer Landstraße, der Gutsziegelei, dem Scharmützel- und dem Weißsee-See nebst Seeufern,
  2. die Hasenholzer Berge nebst Abhängen und Seeufern um den Scharmützel-See von der Landstraße Hasenholz-Garzin bis zur Grenzkehle,
  3. um den Abendrot-See zwischen Stadtgrenze, Sieversdorfer Landstraße und Stöbberfließ.

d) Gutsbezirke Buckow und Münchehofe und Gemeindebezirke Münchehofe und Dahmsdorf: die Höhen, Abhänge und Ufer um den Großen und Kleinen Klobich-See.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der im § 1 genannten Art sind bis zum 1. April 1909 zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 25. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Zu Ausführungen von Bauten und baulichen Aenderungen in den in vorstehender Polizeiverordnung vom heutigen Tage bezeichneten, außerhalb der aufgeführten Ortschaften belegenen Gebieten des Kreises Lebus kann die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

§ 2. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Frankfurt O., den 25. November 1908.

Der Regierungspräsident.

956. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Schwiebus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Kolonialwaren- und Seifengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

957. Auf Grund des § 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) gestatte ich, daß am Sonntag den 27. Dezember d. Js. Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für Moutag den 28. Dezember d. Js. erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr abends ab beschäftigt werden.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

958. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämter — bezahlt. Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden. Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Bromberg.

959. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Netze bis einschließlich Stau IV bei Drazig werden diese Wasserstraßen vom 23. Dezember 1908 morgens bis einschließlich 14. März 1909 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 5 Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.

960. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 20. Juli 1908 präsentierten Mutung wird der Frankfurt-Finkenheerder Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Charlottenburg unter dem Namen Dolgelin IV das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 200 000 qm, buchstäblich: zwei Millionenzweihunderttausend Quadratmeter, umfassend, in der Gemarkung Dolgelin, Guts- und Gemeindebezirk Alt-Mahlisch und Libbenichen im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 1. Dezember 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 1. Dezember 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 18935. Scharf.

Personal-Nachrichten.

961. Die Wahl des Beigeordneten **Schilling** zu Zehden zum Bürgermeister der Stadt Zehden auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

Freie Lehrerstellen.

962. Kreis Friedeberg Nm.: Guscht, 2. L., G. 1000 M., 1. 4. 1909. Kreis Guben: Sembten, K. u. L., G. 1250 M., 1. 4. 1909. Kreis Krossen: Dobersaul, 2. L., G. 1000 M., 1. 2. 1909. Kreis Landsberg: Ludwigsthal, K. u. L., G. 1290 M., 1. 4. 1909. Kreis Züllichau: Wutschdorf, Kolonie, L., G. 1100 M., 1. 2. 1909. Kreis Lebus: Lietzen, 2. L., G. 1000 M., 1. 4. 1909. Kreis Sorau: Döbern, 10. L., G. 1100 M., 1. 4. 1909.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

963.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen,

bei welchen die Verzinsung am 1. Januar und 1. Februar 1909 einzustellen ist.

1. Laufende Nr.	2. Spezial-Manual- Bd.	Seite	3 Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinterlegten Geldes M.	₰	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung 2c.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
1	5	21	v. Wobeser-Diedersdorf, Fideikommiß	Aus dem Erlöse eines Wertpapiers der gleichnamigen Effektenmasse.	96	45	Gemäß Bestimmung des Königlichen Kammergerichts in Berlin.	Familien-Fideikommiß.	Königl. Kammergericht, 3. Zivilsenat in Berlin — W. 7. 1871. —	1. Januar 1909.
2	7	70	Mattheus c./a. Grobleben und Gen.	Mattheus, Domänenpächter in Clossow.	132	—	Die Auszahlung erfolgt an die im Rechtsstreit obsiegende Partei.	In Sachen des Domänenpächters Mattheus zu Clossow gegen den Vorschnitter Gustav Grobleben zu Sophienwalde einerseits, und 1. den Schnitter Robert Kazurke zu Beaulieu, 2. den Schnitter Ferdinand Püsching ebenda, 3. den Schnitter Grahlow zu Fichtwerder, 4. die Schnitterfrau Grahlow ebenda, 5. die unverehel. Berta Hahn ebenda, 6. den Arbeiter Paul Neumann zu Lossow bei Dühringshof, 7. den Arbeiter Otto Neumann ebenda, 8. den Arbeiter Benthin zu Königswalde, 9. den Arbeiter Ferdinand Lück zu Költschen,	Königl. Amtsgericht in Bärwalde N.-M. — G. 5. 98. —	Desgl.

1. Laufende Nr.	2. Spezial-Manual- Bd.	Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinterlegten Geldes ℳ	₰	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung 2c.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
								10. die Arbeiterfr. Lück ebenda, 11. den Arbeiter Karl Weber zu Beaulieu. 12. die Arbeiterfrau Püsching ebenda, 13. die Arbeitfr. Kazurke ebenda 14. den minderjährigen Kazurke ebenda vertreten durch seinen Vater Robert Kazurke zu Beaulieu, andererseits, hat das Königl. Amtsgericht in Bärwalde N.-M. durch Beschluß vom 6. 12. 1898 dem Domänenpächter Mattheus gestattet, den Wert der von ihm widerrechtlich von jedem Schnitter zurückbehaltenen 2 Zentner Roggen im Gesamtbetrage von 168 Mark zu hinterlegen.		
3	7	71	Wegemund gegen Meder.	Klee, Gerichtsvollzieher in Landsberg a. W.	133	5	Die Auszahlung hängt von der Entscheidung des Berufungsgerichts ab, sofern eine Einigung der Parteien nicht erfolgt.	In Sachen des Landmessers Otto Wegemund zu Berlin, Klägers, gegen den Landmesser Meder in Landsberg a. W., Beklagten, ist dem Beklagten in dem Urteil des Königl. Amtsgerichts in Landsberg a. W. vom 9. 11. 1898 nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.	Königl. Amtsgericht in Landsberg a. W. — 4 C. 538. 98. —	1. Januar 1909.

4	7	72	Graf Oppersdorff'sche Entschädigungen für Kohlen-Abbaurechte	Graf Eduard Carl Oppersdorff in Straßburg i. Elsaß durch das Königl. Amtsgericht in Spremberg, Lausitz.	68160	—	An Kuscherka und Gen. auf Antrag des betreffenden Berechtigten und des Hinterlegers oder mit Einwilligung des Berechtigten an den Hinterleger.	Entschädigung für die von dem Halbhüfner Christian Kuscherka in Proschim und anderen Besitzern ebenda an den Hinterleger abgetretenen Kohlen- pp. Abbaurechte. Kuscherka und Gen. haben die Annahme des Geldes verweigert.	—	1. Februar 1909.
5	7	73	Stippa gegen Schütz.	Klee, Gerichtsvollzieher in Landsberg a. W.	34	10	Die Auszahlung hängt von der Entscheidung des Berufungsgerichts ab, sofern eine Einigung der Parteien nicht erfolgt.	In Sachen der minderjährigen Altsitzertochter Magdalene Stippa in Glumen, vertreten durch den Vater, Altsitzer Alexander Stippa ebenda, Klägerin, gegen den Vorschnitter Schütz in Berkenwerder, Beklagten, ist dem Beklagten in dem Urteil des Königl. Amtsgerichts in Landsberg a. W. vom 19. 11. 1898 nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.	Königl. Amtsgericht in Landsberg a. W. — 4 C. 45. 98. —	Desgl.
6	7	74	Graf Oppersdorff und Gemeinde Proschim, streitige Forderung.	Der Königliche Landrat des Kreises Spremberg (Laus.).	3000	—	Landgemeinde Proschim oder Graf Carl Eduard Oppersdorff zu Straßburg i. Els.	Geschenk des Grafen Carl Eduard Oppersdorf zu Straßburg i. Els. an die Gemeinde Proschim zur Erbauung einer Kirche, dessen Annahme die Gemeindeorgane verweigert haben.	—	Desgl.

1. Laufende Nr.	2. Spezial-Manual-Bd.	Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers	5. Betrag des hinterlegten Geldes ℳ	₰	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung ꝛc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung
7	7	75	Keil'sche Konkursmasse gegen Natalie Keil.	Kaufmannsfrau Natalie Keil geb. Behrisch in Finsterwalde durch den Gerichtsvollzieher Braatz ebenda.	300	—	Die Auszahlung hängt von dem Ausfall der gerichtlichen Entscheidung ab, sofern sich die Parteien nicht einigen.	Sicherheit der Schuldnerin zur teilweisen Hemmung der Vollziehung des Arrestes aus dem Arrestbefehl des Königl. Amtsgerichts in Finsterwalde vom 16. 1. 1899 in Sachen des Kaufmanns Paul Theodor Lehmann als Verwalter der Hugo Keil'schen Konkursmasse zu Finsterwalde, Gläubigers, gegen die Ehefrau des Kaufmanns Hugo Keil, Natalie geb. Behrisch ebenda, Schuldnerin.	Königl. Amtsgericht in Finsterwalde — G. 1. 99. —	1. Februar 1909.
8	7	77	Melzer gegen Hollitzki.	Hollitzki, Julius, Handelsmann in Zechin.	50	—	Auszahlung soll nach ergangener rechtskräftiger Entscheidung an den Hinterleger erfolgen.	Sicherheitsleistung des Beklagten zwecks einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen des Handelsmanns August Melzer zu Zechin gegen den Handelsmann Julius Hollitzki zu Zechin.	Königl. Amtsgericht in Seelow. — C. 1. 99. —	Desgl.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1908.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.
Schmaucks.

K. H. 2489 II. Ang.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.